TUVNORD

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 9 zur ABE-Nr. 53449 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001129-J0-216

Anlage-Nr. : 23 Seite : 1 / 4

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: B41-8521

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	B41-8521	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Brock Alloy Wheels	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	W14	
Radausführungskennz.:	W14, Lk120	
Radgröße:	8½Jx21H2	
Rad-Einpresstiefe:	43,5 mm	
Lochkreisdurchmesser:	120 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	72,60 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	1020 kg	
Reifenabrollumfang:	2500 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: LAND-ROVER

Radbefestigung						
Auflagen-	n-Achse Beschreibung der Befestigungsteile Zubehör-Kit Anz		Anzugs-			
Kürzel				moment		
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich,		140 Nm		
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm				

TUVNORD

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 9 zur ABE-Nr. 53449 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001129-J0-216

Anlage-Nr. : 23 Seite : 2 / 4

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: B41-8521

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
LK	e9*2018/858*11120*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
183 bis 452	Range Rover	255/50R21 N265) 275/45R21 275/50R21 ECE) HL 275/45R21	A02) bis A10) A11) A94) BF1) E51)		

Typ(en): ABE / EG-Genehmigung(en):				
e9*2018/858*11229*				
Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
Range Rover Sport	255/50R21 N265) 255/50R21 M+S 275/45R21 275/50R21 ECE) HL 275/45R21	A02) bis A10) A94) BF1) E51)		
	e9*2018/ Handelsbezeichnungen	e9*2018/858*11229* Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen Range Rover Sport 255/50R21 N265) 255/50R21 M+S 275/45R21 275/50R21 ECE)		

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.

TÜVNORI

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 9 zur ABE-Nr. 53449 nach §22 StVZO

RA-001129-J0-216 Nr.:

Anlage-Nr.: 23 Seite: 3/4

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

B41-8521 Teiletyp:

- Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine A04) weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen A06) Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- (80A Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach A10) Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur A94) auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kegel 60°, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm

Anzugsmoment: 140 Nm

TUVNORD

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 9 zur ABE-Nr. 53449 nach §22 StVZO

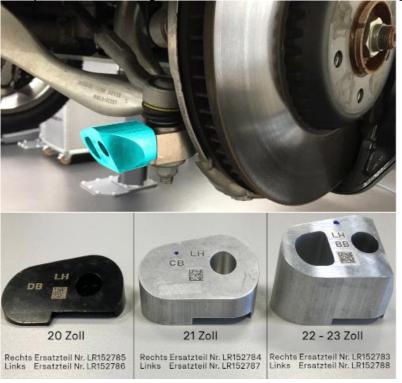
Nr.: RA-001129-J0-216

Anlage-Nr. : 23 Seite : 4 / 4

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: B41-8521

E51) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen die an der Vorderachse, mit der dem Zolldurchmesser zugehörigen Verlängerung ausgestattet sind. Bei Fahrzugausführungen die eine abweichende Verlängerung besitzen ist diese dem Zolldurchmesser entsprechend anzupassen. Einbaulage sowie Eratzteil Nr. ist der Abbildung zu entnehmen.



- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 2040 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 23 mit den Seiten 1-4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ B41-8521 des Auftraggebers Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Geschäftsstelle Essen, 19.02.2025